



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63
E-Mail: ferdinand.helbling@blw.admin.ch
Internet <http://www.blw.admin.ch>

Bern, 15. Januar 2001

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 61
Referenz 902.1/01 (951.0-018) hel/gul

An die mit
Strukturverbesserungen und Betriebs-
hilfe betrauten Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 2/2001

Betriebshilfeverordnung vom 7. Dezember 1998 (BHV), Änderung vom 10. Januar 2001, Erläuterungen und Weisungen

Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV), Änderung der Erläuterungen und Weisungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum neuen Jahr entbieten wir Ihnen nochmals die besten Wünsche und teilen Ihnen zu den beiden oben angeführten Themen folgendes mit.

1 Betriebshilfeverordnung/Kontingent für Betriebshilfe

Im Frühling 2000 häuften sich die Pressemitteilungen, wonach Landwirtschaftsbetriebe vermehrt in finanziellen Schwierigkeiten stecken würden. Trotz dieser Berichte erhielten wir nicht mehr kantonale Meldungen über die Bewilligung von Betriebshilfedarlehen als üblich. Zur Aufdeckung der Gründe setzten wir eine Arbeitsgruppe ein, die u.a. zu folgenden Schlussfolgerungen kam:

- Die Kriterien für den Einsatz der Betriebshilfe werden in den einzelnen Kantonen unterschiedlich angewandt;
- Im Gegensatz zu den Investitionskrediten müssen die Kantone beim Einsatz der Betriebshilfe eine eigene Leistung erbringen, was bei der Mehrheit der zuständigen Amtsstellen zu einer grossen Zurückhaltung führt.

In der heutigen Umbruchphase ist die Betriebshilfe ein wichtiges Instrument für in Not geratene, aber zukunftssträchtige Betriebe. Die Betriebshilfe kann auch gewährt werden, sofern die finanzielle Bedrängnis auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist (Art. 187 Abs. 11 LwG). Da dieser Aspekt steigende Tendenz aufweisen dürfte, wurden folgende Massnahmen getroffen:

- In Zusammenarbeit mit der erwähnten Arbeitsgruppe wurden Richtlinien und Weisungen erarbeitet, um den Vollzug bei den Kantonen zu vereinheitlichen (siehe Beilage).
- Mit Beschluss vom 10. Januar 2001 hat der Bundesrat Artikel 11 der Betriebshilfeverordnung geändert. Die verlangte kantonale Leistung wird je nach Finanzstärke von bisher 40 – 100 % auf 20 – 80 % der Bundesleistung herabgesetzt. Im weiteren drängt sich eine Praxisänderung bei der Anrechnung der früher erbrachten Leistungen der Kantone auf. Wenn der Bund neue Mittel in den Fonds de roulement eines Kantons einlegt, muss der gesamte Fonds die Anforderungen der jeweiligen Finanzstärke erfüllen. Bis auf drei Kantone, deren Finanzstärke gestiegen ist, profitieren alle von der neuen Regelung.

Für die Betriebshilfe stehen im Jahr 2001 35 Mio. Franken neue Mittel zur Verfügung. Auf Grund des gemeldeten Bedarfs kann allen Gesuchen entsprochen werden, weshalb keine spezielle Zuteilung notwendig ist.

2 Änderung der Erläuterungen und Weisungen zu einzelnen Artikeln der SVV

Im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes drängt sich eine Präzisierung für die persönlichen Voraussetzungen (Art. 4) der Bäuerinnen bei der Starthilfeberechtigung auf.

Bei der Anwendung von Artikel 18, resp. 44 hat sich gezeigt, dass in den Erläuterungen zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c das Wort „Betrag“ durch „Beitrag“ zu ersetzen ist.

Bei der Gründung einer Generationengemeinschaft hat der Junglandwirt bisher mindestens die halbe Starthilfe (Art. 43) der entsprechenden Kategorie erhalten. Diese Lösung wurde als ungerecht empfunden. Neu kann von Anfang an die ganze Starthilfe ausgerichtet werden. Selbstverständlich muss der ganze Betrieb bis Ende des 35. Altersjahres in Pacht oder Eigentum übernommen werden.

Wir hoffen, dass die vorgenommenen Anpassungen sich zum Wohle unserer Landwirte auswirken.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilage(n): - Betriebshilfeverordnung, Erläuterungen und Weisungen vom 15. Januar 2001
- Änderung der Erläuterungen und Weisungen der SVV vom 15. Januar 2001

Kopie z.K. an: - Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8315 Lindau
- Service romand de vulgarisation agricole, 1000 Lausanne 6